

FAQ – Häufig gestellte Fragen

„Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Umweltförderung im Inland

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems 3

1. Wie alt muss die bestehende Heizung sein? 3
2. Was zählt als erneuerbares Heizungssystem, das im Rahmen von „Tausch erneuerbare Heizungssysteme“ ersetzt werden kann? 3
3. Welche Maßnahmen können im Rahmen von „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ gefördert werden? 3
4. Ist eine gebrauchte Heizungsanlage förderungsfähig? 3
5. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 3
6. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Stelle ich in dem Fall zwei Förderungsanträge? 3
7. Ich tausche in meiner Wohnung (im Gebäude sind aber mehr als 2 Wohneinheiten) die Heizung, kann ich dafür einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private im Einfamilienhaus stellen? 3
8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 3
9. Kann ich auch einen Antrag für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz stellen? 4
10. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen? 4
11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ beantragen? 4
12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 4
13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2023 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen? 4
14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber? 4
15. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten? 4
16. Ich habe eine alte Holzheizung und bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzcentralheizungsgerät beantragen? 4
17. Warum wird die Erneuerung eines bestehenden Fernwärme-Anschlusses nicht gefördert? 5
18. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 5

Förderungsfähige Kosten 5

19. Welche Kosten sind förderungsfähig? 5
20. Was sind Planungskosten? 5
21. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen? 5
22. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 5
23. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 5
24. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ förderungsfähig? 5
25. Werden Kosten für die Errichtung eines Niedertemperatur-Wärmeverteilsystems gefördert? 5
26. Werden Eigenleistungen gefördert? 5
27. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf gefördert? 5

Förderungshöhen 6

28. Wie hoch ist die max. Förderung? 6
29. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger? 6
30. Welche Voraussetzung gelten für den Solarbonus? Welche Unterlagen sind dazu erforderlich? 6
31. Wieso bekomme ich für meine Photovoltaikanlage keinen Solarbonus? 6

- 32. Beispiele zur Berechnung der Förderung..... 6
- 33. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden? 7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

- 34. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn der Standort des Heizungstauschs nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss? 7
- 35. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)? 7
- 36. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)? 7
- 37. Ich habe eine Firma, die Material- bzw. Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen? 7
- 38. Kann ich den Antrag für „Tausch erneuerbare Heizungssysteme“ auch auf anderem Weg stellen, z. B. per Post oder persönlich? 7
- 39. Welchen Nachweis benötige ich, wenn ich vom Hochwasserereignis 2024 betroffen bin und die vereinfachte Förderungsbedingungen in Anspruch nehmen möchte?..... 7

Kontakt 8

- 40. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Tausch erneuerbare Heizungssysteme“ beantworten? 8

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems

1. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende Heizungssystem muss mindestens 15 Jahre in Betrieb gewesen sein.

2. Was zählt als erneuerbares Heizungssystem, das im Rahmen von „Tausch erneuerbare Heizungssysteme“ ersetzt werden kann?

Zentrale Holzheizungen (Stückholz, Hackgut oder Pellets) oder Einzelöfen und Wärmepumpen.

3. Welche Maßnahmen können im Rahmen von „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ gefördert werden?

		Neues Heizungssystem		
		auf Wärmepumpe	auf Holzheizung	auf Fernwärme
Bestehendes Heizungssystem	von Wärmepumpe	✓	X	X
	von Holzheizung	✓*	✓*	✓

*nur wenn keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung besteht

Voraussetzung für die Förderung ist eine Steigerung der Endenergieeffizienz durch die neue Heizungsanlage.

4. Ist eine gebrauchte Heizungsanlage förderungsfähig?

Nein, gebrauchte Heizungsanlagen können nicht gefördert werden. Das gilt für sämtliche Kosten, die im Rahmen von „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ zur Förderung beantragt werden. Auch für jene Kosten, die für die Beantragung eines Bonus eingereicht werden.

5. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Der Begriff *Zentralheizung* bezeichnet Systeme zur Beheizung ganzer Gebäude und umfasst eine Anlage zur bedarfsgerechten Wärmeerzeugung (z. B. Biomasse-Heizkessel oder Wärmepumpe) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inkl. Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Heizkörper) und Regelung.

Im Rahmen der Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ werden nur Systeme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen.

6. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Stelle ich in dem Fall zwei Förderungsanträge?

Werden zwei bestehende erneuerbare Heizungssysteme gegen zwei neue, voneinander baulich und technisch getrennte, klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die jeweils eingereichten Rechnungen auf den/die jeweilige/n AntragstellerIn lauten müssen.

Werden hingegen zwei bestehende erneuerbare Heizungen gegen eine gemeinsame klimafreundliche Heizung getauscht, so kann auch nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames klimafreundliches Heizungssystem gegen zwei getrennte neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

7. Ich tausche in meiner Wohnung (im Gebäude sind aber mehr als 2 Wohneinheiten) die Heizung, kann ich dafür einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private im Einfamilienhaus stellen?

Nein. Im Mehrgeschoßigen Wohnbau kann kein Antrag im Rahmen von „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ gestellt werden. Das gilt auch für Einzelwohnungen, die im Bestand mit einem eigenen erneuerbaren Heizungssystem versorgt werden.

8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja. Sollten Sie als (Mit-)EigentümerIn, Bauberechtigte/r oder MieterIn an unterschiedlichen Standorten einen Heizungstausch umsetzen wollen, können Sie im Rahmen von „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ pro

Standort bzw. ersetztem Heizungssystem einen separaten Antrag stellen. Pro neuem Heizungssystem kann allerdings nur ein Antrag gestellt werden, siehe auch Frage 6.

9. Kann ich auch einen Antrag für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz stellen?

Ja. Der Förderungsstandort muss nicht Ihr Hauptwohnsitz sein.

10. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ gilt für Heizungsanlagen im Inland, unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.

11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ beantragen?

Ja. Sofern im Rahmen des „Sanierungsbonus“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmung, Fenstertausch, etc.) gefördert wurden, kann für den Heizungstausch die Förderung „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ beantragt werden.

12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2023 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ werden ausschließlich Leistungen gefördert, die ab 01.07.2024 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.07.2024 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Die Altanlage muss demontiert und ordnungsgemäß entsorgt werden. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Verkauf bzw. die Weitergabe der Altanlage nicht ausreichend sind, um das Förderungskriterium „Entsorgung“ zu erfüllen.

15. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten?

Um im Rahmen von „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private einen Antrag zu stellen, muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d. h. die zu Wohnzwecken genutzte Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

16. Ich habe eine alte Holzheizung und bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzcentralheizungsgerät beantragen?

Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeeanschlusses liegen.

Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Förderung eines klimafreundlichen Alternativsystems in Ermangelung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

17. Warum wird die Erneuerung eines bestehenden Fernwärme-Anschlusses nicht gefördert?

Ziel des Förderungsprogrammes „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ ist die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber dem Bestand. Durch die Modernisierung bestehender Wärmeübergabestationen liegt das Effizienzpotential beim Wärmeversorgungsunternehmen und nicht beim Wärmeabnehmer.

18. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Bitte beachten Sie bei der Förderung von Wärmepumpen, dass die Vorlauftemperatur im Heizkreis 55 °C nicht überschreiten darf. Dies bedingt eine durchgängige Fußbodenheizung, Flächenheizungen oder spezielle Niedertemperaturheizkörper. Wärmepumpen mit einem GWP-Wert >1.500 werden mit 20%igem Abschlag gefördert.

Förderungsfähige Kosten

19. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Für sämtliche, zur Förderung beantragten Maßnahmen, werden ausschließlich Neuanschaffungen anerkannt, die mit Rechnungen (ausgestellt an den Antragsteller, innerhalb des gültigen Leistungszeitraumes) belegbar sind. Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Website unter www.tausch-erneuerbare.at

20. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstauschs notwendig sind.

21. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme](#)

22. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja, wenn die Heizungsanlage in der Liste der förderungsfähigen Anlagentypen gelistet ist.

23. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein, da hier ein fossiler Brennstoff genutzt wird.

24. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ förderungsfähig?

Nein. Kosten für eine thermische Sanierung können separat im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus“ gefördert werden.

25. Werden Kosten für die Errichtung eines Niedertemperatur-Wärmeverteilsystems gefördert?

Anerkannt werden die Kosten für den Umbau des bestehenden Wärmeverteilungssystems auf Niedertemperatur, wenn dies gleichzeitig mit dem Heizungstausch erfolgt. Die gesamte beheizte Fläche muss durchgängig mit einer Flächenheizung (Fußboden, Wand, Decke) oder Flächenheizkörpern mit Wärme versorgt werden. Die Vorlauftemperatur des Heizungssystems darf max. 55°C betragen.

26. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

27. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf gefördert?

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Contracting, Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- Als förderungsnehmende Person kann nur die nutzende Person der geförderten Maßnahme auftreten. Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum des:der Förderungsnehmenden übergehen oder die im Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag festgelegte Vertragsdauer muss der Nutzungsdauer der Maßnahme gemäß Förderungsvertrag / Allgemeine Vertragsbedingungen entsprechen.

- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von dem:der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Der Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag sowie entsprechende Zahlungsnachweise sind gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Förderungshöhen

28. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalbetrag vergeben. Details finden Sie im [Informationsblatt](#).

Die Förderung ist inkl. etwaiger Zuschläge mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

29. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger?

Beim Einbau einer förderungsfähigen Wärmepumpe, deren Kältemittel ein Treibhauspotential (GWP) von über 1.500 hat, wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der [Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf](#) unserer Webseite.

30. Welche Voraussetzung gelten für den Solarbonus? Welche Unterlagen sind dazu erforderlich?

Wird zusätzlich zu einem förderungsfähigen Heizungstausch zeitgleich eine neue thermische Solaranlage bzw. PVT-Hybridkollektoren installiert (Leistungszeitraum ab 01.01.2023), kann der Solar-Zuschlag beantragt werden.

Folgende Dokumente sind im Rahmen der Antragstellung erforderlich:

- Rechnungen über neue thermische Solaranlage/PVT-Anlage, inkl. Angabe der Kollektorfläche (mind. 6m²), ausgestellt auf Förderungswerber und Förderungsobjekt (Standort).

Reine Photovoltaikanlagen sind nicht förderungsfähig.

Sämtliche Schlussrechnungen sind im Rahmen der Antragstellung zu übermitteln. Die Förderung ist inkl. Zuschlägen mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Nähere Informationen entnehmen Sie dem [Dokument „Förderungsfähige Kosten“](#).

31. Wieso bekomme ich für meine Photovoltaikanlage keinen Solarbonus?

Bitte beachten Sie, dass Photovoltaikanlagen keine thermischen Solaranlagen sind und daher der Solarbonus nicht vergeben werden kann.

32. Beispiele zur Berechnung der Förderung

Tausch Heizkessel

Förderungsfähige Kosten für neuen Heizkessel	20.000 Euro
davon 30%	6.000 Euro
Max. Pauschale	5.000 Euro

Ausbezahlt wird eine Förderung in Höhe von 5.000 Euro, dem maximal möglichem Pauschalbetrag.

Tausch Heizkessel und Installation einer Solaranlage

Förderungsfähige Kosten für neuen Heizkessel	12.000 Euro
Kosten für thermische Solaranlage, 6,5 m ²	4.900 Euro
Insgesamt förderungsfähig	16.900 Euro

davon 30% 5.070 Euro

Max. Pauschale für Kessel	5.000 Euro
Max. Solarbonus	2.500 Euro
Mögliche Pauschale gesamt	7.500 Euro

Ausbezahlt wird eine Förderung in Höhe von 5.070 Euro, 30 % der förderungsfähigen Kosten.

33. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?

Für die beantragte Maßnahme kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist. Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

34. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn der Standort des Heizungstauschs nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

35. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?

Für die online durchzuführende Registrierung benötigen Sie noch keine Unterlagen, sondern lediglich Angaben zur förderungsnehmenden Person (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum neuen Heizungssystem (Art des Heizungssystems, Kosten und Leistung in kW).

36. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Registrierung folgende Unterlagen über die Online-Plattform an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle Schluss-Rechnungen von befugten Unternehmen, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)
- Meldezettel

37. Ich habe eine Firma, die Material- bzw. Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Maßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt worden sein. Ein Zahlungsnachweis ist in diesem Fall der Antragstellung beizulegen.

38. Kann ich den Antrag für „Tausch erneuerbare Heizungssysteme“ auch auf anderem Weg stellen, z. B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über Ihren persönlichen Link zur Online-Plattform. Diesen erhalten Sie mit dem Bestätigungs-E-Mail nach Abschluss der Registrierung. Er ist 12 Monate lang gültig.

39. Welchen Nachweis benötige ich, wenn ich vom Hochwasserereignis 2024 betroffen bin und die vereinfachte Förderungsbedingungen in Anspruch nehmen möchte?

Der Nachweis über den Status als Hochwasser-Betroffene:r erfolgt durch eine Bestätigung der Gemeinde. Die Begehung der Hochwasser-Schadenskommission muss hierfür nicht abgewartet werden. Eine Bestätigung zum Wohnsitz im vom Hochwasser betroffenen Gebiet durch die Gemeinde ist als Nachweis ausreichend.

Kontakt

40. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Tausch erneuerbare Heizungssysteme“ beantworten?

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-735

E-Mail: heizung@kommunalkredit.at

www.tausch-erneuerbare.at | www.umweltfoerderung.at

